

Perspektive Praxis ^{de}

DGRV - FACHREPORT FÜR GENOSSENSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN



Beteiligung an der eG

4 | 18 Wir informieren Sie über folgende Themen

2 | **Titelthema**

Beteiligung von Unternehmen an eingetragenen
Genossenschaften

6 | **Wissenschaft und Forschung**

Genossenschaften für das Gemeinwohl

4 | **Energie**

Neue EU-Richtlinie stärkt Bürgerenergie in Europa

8 | **Aus den Genossenschaften**

Jubiläumsveranstaltung „50 Jahre IRU“

Liebe Leserinnen und Leser,

bei der Mitgliedschaft von Unternehmen an einer Genossenschaft besteht häufig Unsicherheit über die Auswirkungen auf die Rechnungslegung und das Risikomanagement. Diese Bedenken führen oft zu einer ablehnenden Haltung gegenüber der Mitgliedschaft, obwohl diese unternehmerisch sinnvoll sein könnte. In unserem Titelthema aus der DGRV-Grundsatzabteilung werden die Unsicherheiten benannt und sinnvolle Lösungswege für Unternehmen aufgezeigt.

Dass für die Energiegenossenschaften derzeit die Europäische Union positivere Signale setzt als die Bundesregierung, zeigt der Leiter der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften in seinem Beitrag zur Erneuerbaren-Energien-Richtlinie. Die Definition der „Renewable Energy Communities“ könnte auch den 850 deutschen Energiegenossenschaften neuen Schwung verleihen.

In ihrem Beitrag aus Wissenschaft und Forschung beleuchtet Marleen Thürling von der Humboldt-Universität zu Berlin den Trend der neu entstehenden gemeinwohlorientierten Genossenschaften. Ob Bürgerbusse, Dorfläden oder sogar Schulen – es entstehen derzeit vielfältige Genossenschaften mit einem Fokus auf Infrastruktur. In Zeiten des demografischen Wandels gerade im ländlichen Raum scheint dies auf der Hand zu liegen. Neue Forschungen zeigen die Hintergründe und Chancen, aber auch die Grenzen der gemeinwesenorientierten Neugründungen.

Weitere Informationen erhalten Sie wie gewohnt unter www.perspektivepraxis.de

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihre PerspektivePraxis-Redaktion

Beteiligung von Unternehmen an eingetragenen Genossenschaften

Es wird öfter die Frage gestellt, welche praktischen Auswirkungen sich aus der Beteiligung eines Unternehmens an einer eingetragenen Genossenschaft in Rechnungslegung und Risikomanagement ergeben. Gibt es Unterschiede gegenüber der Beteiligung eines Unternehmens an einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG? Sind Besonderheiten zu beachten, was die Behandlung der eingetragenen Genossenschaft in Rechnungslegung und Risikomanagement angeht?



Diese Fragen haben für die Genossenschaften und ihre unternehmerischen Mitglieder nicht nur eine formale Bedeutung, sondern spielen bei der Gewinnung neuer Mitglieder eine durchaus entscheidende Rolle für die Entscheidungsfindung. Oftmals besteht nämlich

eine Unsicherheit, welche rechtlichen und administrativen Folgen auf ein Unternehmen zukommen, wenn es sich für die Zeichnung von Geschäftsanteilen entscheiden würde. Aus dieser Unsicherheit heraus wird sich oftmals gegen eine unternehmerisch eigentlich sinnvolle Mitgliedschaft entschieden. Für solche Entscheidungssituationen soll nachfolgend eine kurze Klarstellung erfolgen.

Rechnungslegung

Geschäftsanteile von Genossenschaften werden nicht nur von Privatpersonen, sondern auch von Kaufleuten gezeichnet, die zur Aufstellung von Bilanzen verpflichtet sind.

Anteile an anderen Unternehmen werden in der Regel unter dem Bilanzposten „Beteiligungen“ ausgewiesen. Dem Ausweis liegt die Vorschrift des § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB zugrunde, nach der es sich bei Anteilen an anderen Unternehmen um Beteiligungen handelt, wenn die Anteile dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen dienen sollen. Unter den Beteiligungen werden vor allem Anteile an Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ausgewiesen.

Die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft gilt dagegen nach § 271 Abs. 1 Satz 5 HGB nicht als Beteiligung im Sinne des HGB. In

der Fachliteratur wird erläutert, dass dadurch verhindert wird, dass infolge eines Kleinstanteils an einer Kreditgenossenschaft alle Beziehungen zu dieser Genossenschaft unter den besonderen Posten für Beteiligungsverhältnisse ausgewiesen werden müssen. Der vom Deutschen Genossenschafts-Verlag in Wiesbaden herausgegebene Vordruck für den Jahresabschluss für Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sieht den separaten Ausweis von „Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ unter den Finanzanlagen vor.

Fazit: Die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft stellt keine Beteiligung im Sinne der Vorschriften des HGB dar.

Risikomanagement

Nach einer bekannten Definition kann als Risikomanagement die Gesamtheit aller organisatorischen Regelungen und Maßnahmen zur Risikoerkennung und zum Umgang mit den Risiken unternehmerischer Betätigung bezeichnet werden.

Auch wenn Geschäftsguthaben bei Genossenschaften nicht als Beteiligungen im Sinne des Handelsgesetzbuchs gelten, kann es sich doch um Anlageposten handeln, mit denen für den Kaufmann Risiken verknüpft sein können.

Die Bedeutung einer Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft kann im Einzelfall sehr unterschiedlich sein – vom oben erwähnten Kleinstanteil an einer Kreditgenossenschaft von beispielsweise 100 Euro bis hin zur Mitgliedschaft bei einer großen Genossenschaft, die mit einem umfangreichen Liefer- und Leistungsverkehr verbunden sein kann.

Eine Aussage, dass eine Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft risikolos ist, lässt sich nicht pauschal treffen. Es kommt auf den Einzelfall an. Praktisch stellen sich vor allem folgende Fragen:

- Hat die Mitgliedschaft eine zentrale Bedeutung für die wirtschaftliche Betätigung des Beteiligten?
- Hat die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft für das beteiligte Unternehmen eine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung?
- Handelt es sich bei dem Geschäftsguthaben aus der Sicht des beteiligten Unternehmens um einen nach dem Gesamtbild der Verhältnisse wirtschaftlich bedeutenden Posten?
- Hat der Liefer- und Leistungsverkehr zwischen dem beteiligten Unternehmen und der Genossenschaft einen bedeutenden Umfang?
- Ist der Beteiligte Darlehensgeber im Sinne des § 21b GenG?
- Ist der Beteiligte Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft?

Wenn sich die Fragen dieses Katalogs durchgehend negativ beantworten lassen, sollte die betreffende Mitgliedschaft nach dem Gesamtbild der Verhältnisse aus Sicht des Risikomanagements von untergeordneter Bedeutung sein und keiner weiteren Überwachung bedürfen.

Fazit: Aus Sicht des Risikomanagements wird man auf das Gesamtbild der Verhältnisse abstellen müssen. Der oben dargestellte Fragenkatalog kann dabei als Hilfestellung dienen.

Ein Beitrag von
StB Karl-Heinz Dickau,
Referent Grundsatzfragen beim DGRV

Information



Zahlen und Fakten 2018 Erstmals mit Daten über Wohnungsgenossenschaften

Die neue Ausgabe von „Zahlen und Fakten der genossenschaftlichen Banken, Waren-, Wohnungs- und Dienstleistungsgenossenschaften“ liefert alle wesentlichen Informationen sowie aktuellen Daten für diejenigen, die sich über Genossenschaften informieren möchten.

Erstmals werden ab diesem Jahr auch die Wohnungsgenossenschaften vorgestellt. Im Raiffeisen-Jahr wird der Leser in anschaulichen Beiträgen über die zentrale Rolle der Genossenschaften in Deutschland und Europa sowie den erfolgreichen internationalen Export des Modells informiert.

Die Broschüre kann beim DG VERLAG unter der Artikelnummer 960 860 bestellt werden.

<https://shop.genobuy.de>
<https://www.dg-medienportal.de/>

Neue EU-Richtlinie stärkt Bürgerenergie in Europa

Während in Deutschland die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Energiegenossenschaften wenig Anlass zur Freude bieten, hat sich die Situation auf europäischer Ebene zuletzt zum Positiven gewendet. Mit der Überarbeitung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie wurden erstmals „Renewable Energy Communities“ im europäischen Recht verankert.

Nach monatelangen Verhandlungen haben sich der Europäische Rat, die EU-Kommission und das EU-Parlament am 14. Juni 2018 auf die Novellierung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie geeinigt. Ein Knackpunkt war dabei die Frage, was man konkret unter Renewable Energy Community verstehen

heiten, die demokratisch strukturiert sind und unter Kontrolle der lokalen Bevölkerung stehen. Zudem sollen sie offen für eine breite Beteiligung vor Ort und eher an dem Nutzen in der Region und weniger an den individuellen finanziellen Vorteilen der Kapitaleigner ausgerichtet sein. Mit diesem Ansatz sollen insgesamt die Bürger und ihre Kommunen in der Energiewende gestärkt werden.

Die Mitgliedsstaaten sind nun aufgefordert, Markteintrittsbarrieren und Diskriminierungen für neue und bestehende Bürgerenergieprojekte abzubauen. Sie müssen die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit Renewable Energy Communities erneuerbare Energien



sollte. Die Definition musste einerseits anpassungsfähig genug sein, um mit den unterschiedlichen Energiegesetzen der Mitgliedsstaaten harmonisieren zu können. Andererseits musste sie so auf die Zielgruppe zugeschnitten sein, dass ein Missbrauch vermieden wird. Renewable Energy Communities sind demnach unabhängige rechtliche Ein-

erzeugen, speichern oder verkaufen können. Zudem soll es ihnen erleichtert werden, mit den eigenen Anlagen erzeugte Energie an ihre Mitglieder zu liefern.

Chancengleichheit für kleine Akteure

Durch mehr Transparenz und Information soll ein Level Playing Field für die kleineren Akteure geschaffen werden. Chancengleichheit soll nicht nur durch größengerechte Gesetze, sondern auch durch die Entbürokratisierung von Vorgaben und Verwaltungsprozessen hergestellt werden. Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie haben die nationalen Gesetzgeber 18 Monate Zeit, die Vorgaben in ihr jeweiliges Energierecht umzusetzen.

Auch der deutsche Gesetzgeber ist aufgefordert, geeignete Rahmenbedingungen für Energiegenossenschaften und andere Bürgerenergieakteure zu setzen, etwa durch die Abschaffung nicht gerechtfertigter gesetzlicher oder bürokratischer Hindernisse. Insbesondere bei den Förderbedingungen von erneuerbaren Energien soll die Chancengleichheit im Wettbewerb hergestellt werden. Das war zuletzt ein großes Thema im Erneuerbare-Energien-Gesetz bei der Ausgestaltung der Ausschreibungsregelungen für Windenergieanlagen.

Erfreulich an den EU-Vorgaben ist zudem, dass kleine Anlagen weiterhin EEG-Vergütung erhalten können. Hierbei handelt es sich z.B. um Photovoltaikanlagen mit einer Kapazität von bis zu 500 Kilowatt oder eine Windenergieanlage mit bis zu drei Megawatt. Unterhalb dieser „De-minimis-Grenzen“ sind keine Ausschreibungen durchzuführen.

Positiv ist zudem, dass – unter bestimmten Voraussetzungen – innerhalb

eines Gebäudes selbst produzierter und selbst verbrauchter Strom für Anlagen nicht mehr mit Abgaben und Gebühren belegt werden darf. Das gilt für Installationen kleiner 30 Kilowatt. Wenn mehrere solcher Eigenversorger in einem Gebäude zusammenarbeiten, beispielsweise in einer Energiegenossenschaft, dann sollen für sie auch die gleichen Rechte gelten. Das ist in Deutschland derzeit nicht der Fall.

Jahr 2017 wurde festgelegt, dass Energiegenossenschaften und andere Gesellschaftsformen der Bürgerenergie für die Teilnahme an einer Ausschreibung zunächst keine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz benötigen. Zudem wurde ihnen ein längerer Realisierungszeitraum von vier Jahren und der jeweils höchste bezuschlagte Preis aus der jeweiligen Ausschreibungsrunde zugesprochen.



Neue Ausschreibungsregeln in Deutschland

Neben den Neuerungen auf EU-Ebene hat es auch in Deutschland vor der Sommerpause noch gesetzliche Änderungen gegeben. Am 29. Juni 2018 ist die vom Bundestag beschlossene Neuregelung zur Beibehaltung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (BlmSchG-Genehmigung) für die Windausschreibungen in Kraft getreten. Demnach müssen alle Windkraft-Interessenten eine solche Genehmigung für ihr Windprojekt vorlegen, um an dem Ausschreibungsverfahren überhaupt teilnehmen zu dürfen. Diese Neuregelung gilt für alle Ausschreibungsrunden bis einschließlich 1. Juni 2020. Die Teilnahmemöglichkeit von Bürgerenergieprojekten ohne BlmSchG-Genehmigung ist damit wieder gestrichen worden.

Zur Erinnerung: Im Zuge des novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetzes im

Ein Vorteil dieser „Bürgerenergieregelung“ ist allerdings erhalten geblieben: das Einheitspreisverfahren. Energiegenossenschaften und andere Bürgerenergiegesellschaften erhalten im Falle eines Zuschlags für ihr Windprojekt weiterhin den höchsten Gebotspreis, der in der jeweiligen Ausschreibungsrunde bezuschlagt wurde. Der Gesetzgeber wollte diese Regelung nicht streichen, damit das aktuelle Erneuerbare-Energien-Gesetz auch weiterhin kleine Akteure oder die so genannte Akteursvielfalt schützt.

Ein Beitrag von

Dr. Andreas Wieg

Leiter Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV

Rahmenvertrag



Neue Vodafone-Angebote

Der DGRV-Rahmenvertrag mit Vodafone bietet Genossenschaften und ihren Mitgliedern umfangreiche Sonderkonditionen – nicht nur im Mobilfunk- und Festnetzbereich. In Zusammenarbeit mit der R+V-Versicherung können z. B. Mobiltelefone und Tablets gegen Schäden und Diebstahl gesichert werden. Über den Webshop können Mobilfunkverträge direkt zu den Rahmenvertragskonditionen online abgeschlossen werden.

Sonderkonditionen bei JobRad

Durch den neuen Rahmenvertrag mit der LeaseRad GmbH profitieren Genossenschaften von Sonderkonditionen bei JobRad. In Kürze folgt ein weiterer neuer Rahmenvertrag, durch den das Informationsportal Regupeedia.de zu erheblich vergünstigten Konditionen genutzt werden kann. Weitere Informationen hierzu auf DGRV.de.



Genossenschaften für das Gemeinwohl

Genossenschaften werden auch als „Kinder der Not“ bezeichnet, denn wirtschaftliche Selbsthilfe war immer dann besonders gefragt, wenn in Krisen- oder Notzeiten Lösungen gefunden werden mussten und andere Handlungsstrategien nicht zur Verfügung standen. Durch die Kopplung von Angebot und Nachfrage im genossenschaftlichen Unternehmen gelingt es den Mitgliedern unter Beibehaltung ihrer Selbstständigkeit, im Wettbewerb zu bestehen. Dass das auch heute noch von Vorteil ist, beweisen die aktuellen Gründungen.

Interessant ist, dass in den vergangenen Jahren nicht nur Genossenschaften zum eigenen (wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen) Vorteil gegründet wurden, sondern viele Gründungen zivilgesellschaftlich motiviert sind. Leistungen und Angebote wie Bürgerbusse, Kitas, Nachbarschaftstreffs oder Senioren-genossenschaften zielen nicht nur auf den Vorteil der Mitglieder ab, sondern erbringen darüber hinaus einen Beitrag zum Gemeinwohl. Das Prinzip Genossenschaft wird also genutzt, um explizit für sich und andere einen Mehrwert zu schaffen. Viele dieser gemeinwesenorientierten Genossenschaften springen dort ein, wo Angebote der Infrastruktur oder Daseinsvorsorge wegzubrechen drohen, oder sie schaffen ein neues Angebot, wo eine Nachfrage besteht, die Bereitstellung aber von der öffentlichen Hand nicht (mehr) finanziert wird oder für den Markt nicht profitabel genug ist. Diesen Genossenschaften geht es nicht in erster Linie um wirtschaftliche Vorteile, sondern vor allem um den Erhalt von Lebensqualität, Selbstorganisation

und Sinnstiftung, häufig getragen vom freiwilligen und unentgeltlichen Engagement der Mitglieder.

Kooperationen zur Stärkung des Gemeinwesens

Eine aktuelle Studie des Instituts für Genossenschaftswesen der Humboldt-Universität zu Berlin hat erstmals Zahlen zu diesen Genossenschaftsgründungen vorgelegt. Von insgesamt 2648 neu gegründeten Genossenschaften seit 2006 sind immerhin 405 gemeinwesenorientierte Gründungen, das entspricht 15,3 Prozent. Während die Zahl der Gründungen insgesamt rückläufig ist, hat der Anteil der gemeinwesenorientierten Genossenschaften zugenommen. Das Interesse für bürgergetragene Initiativen hält also an. Viele dieser zivilgesellschaftlich motivierten Gründungen stärken die Infrastruktur und erhalten insbesondere in ländlichen Regionen Angebote und Dienstleistungen, die andernfalls wegbrechen würden. Dazu zählen die knapp hundert genossenschaftlichen Dorfläden, aber auch Bürgerbusse, Schwimmhallen, Kinos und Theater oder Gasthäuser. Oft ist es leichter, ein Angebot zu erhalten, das wegzubrechen droht, als dort eins zu schaffen, wo keins mehr ist. Bei Genossenschaften im sozialen Bereich handelt es sich häufig um Ergänzungen zu sozialstaatlichen Angeboten mit besonderer Ausrichtung oder Wertorientierung, zum Beispiel in der Kinderbetreuung, der Pflege von Älteren, der Nachbarschaftshilfe oder zur Förderung Benachteiligter. Sogar zwölf Schulen werden seit 2006 in der Rechtsform eG geführt. Eine

dritte Gruppe sind Genossenschaften, die im Bereich der Raumentwicklung Regionen, Städte und Gemeinden fördern, zum Beispiel in der Denkmalpflege, als Stadtteil- oder Quartiersgenossenschaften, im Tourismus und Stadtmarketing, aber auch zur Sicherung von Ackerflächen. Dazu zählen unter anderem auch zwei Genossenschaften zur Bewirtschaftung von Streuobstwiesen. Viele dieser Modelle zeigen bereits Nachahmungseffekte. Auch Akteure aus der Politik, kommunalen Verwaltungen oder den Wohlfahrtsverbänden werden zunehmend hellhörig und interessieren sich für Kooperationsmodelle in Form von Genossenschaften.

Gründungen abhängig von der regionalen Situation

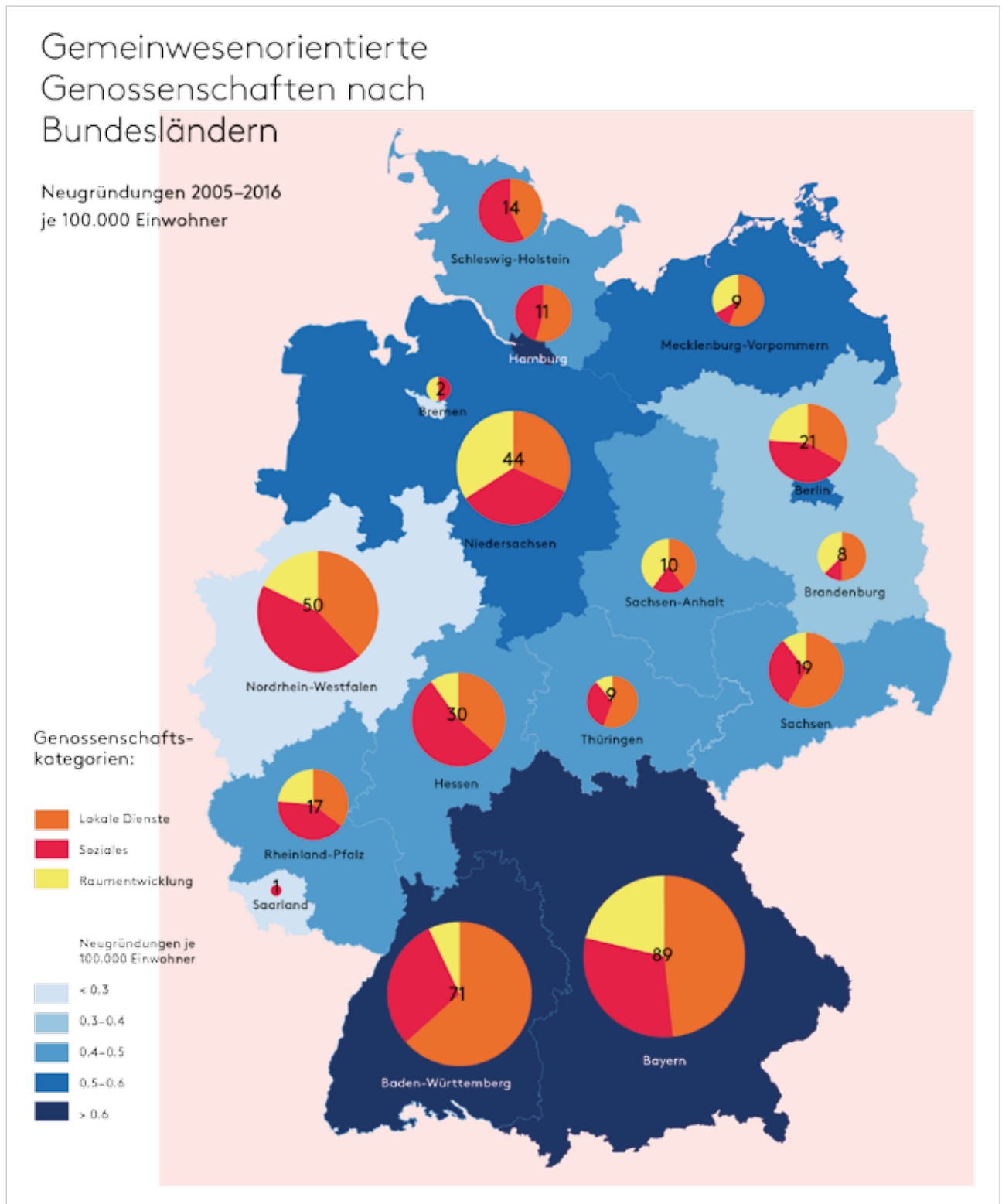
Im Forschungsprojekt der Humboldt-Universität wurde auch untersucht, wo Genossenschaften gegründet wurden. Das Ergebnis: zwar auch in ländlichen Gebieten, deutlich häufiger aber im städtischen Raum. Typischerweise sind Akteure dort besser vernetzt und Innovationen leichter anzustoßen. Deutlich zu erkennen ist das regionale Gefälle von Nord-Ost nach Süd-West, was mit der Wirtschaftskraft in den Regionen zusammenhängen dürfte. Nach wie vor sind Einkommen und Bruttoinlandsprodukt regional unterschiedlich verteilt. Weitere Analysen haben gezeigt, dass abhängig von den lokalen Gegebenheiten, Gründungen von gemeinwesenorientierten Genossenschaften häufiger sind, je besser die Regionen hinsichtlich Demografie, sozialer Lage, der Situation auf dem Arbeitsmarkt und Wettbewerb aufgestellt sind.

Aus diesen Befunden lassen sich mehrere Schlussfolgerungen ziehen. Die Gründung von gemeinwesenorientierten Genossenschaften, die einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Dieser Trend wird wohl andauern, wenn Nachahmungseffekte sich weiter durchsetzen und auch das öffentliche Interesse anhält. Bedarf an zivilgesellschaftlichem Engagement in Form von

Genossenschaften wird es auch in den kommenden Jahren geben. Deutlich wird dabei zugleich, dass Genossenschaftsgründungen keine Selbstverständlichkeit sind, sondern von den regionalen Gegebenheiten vor Ort und von den persönlichen Ressourcen und Kapazitäten der Beteiligten abhängen. Lösungen

aus der Zivilgesellschaft heraus können deshalb immer nur zusätzliche Angebote schaffen. Interessant werden dürften die jüngsten Kooperationsversuche mit kommunaler Beteiligung. Ein Ersatz für staatliches Handeln und Versorgungsaufträge sind gemeinwesenorientierte Genossenschaften aber keinesfalls.

Ein Beitrag von
Marleen Thürling
Doktorandin am Institut für
Genossenschaftswesen der
Humboldt-Universität zu Berlin



Karte: Institut für Genossenschaftswesen/Humboldt-Universität zu Berlin

Jubiläumsveranstaltung „50 Jahre IRU“



Staatssekretärin im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz Daniela Schmitt im Gespräch mit dem DGRV-Vorstandsvorsitzenden Dr. Eckhard Ott.

30. März 1968: In Neuwied gründen Vertreter von 19 Genossenschaftsorganisationen aus 9 Ländern die Internationale Raiffeisen Union (IRU). Der erste Präsident, Graf Christian von Andlau aus Frankreich, hob damals hervor, dass die IRU keine ideologische Vereinigung sein dürfe, die allein dem Gedenken an Friedrich Wilhelm Raiffeisen diene. Vielmehr solle „etwas Lebendiges, etwas Praktisches“ entstehen, das „jeden interessiert und betrifft“.

Dass dies über die lange Zeit, in der sich die politische, wirtschaftliche und soziale Lage in der Welt grundlegend änderte, gelungen ist, zeigt die Jubiläumsveranstaltung, zu der die IRU ihre Mitglieder am 27. und 28. September nach Koblenz eingeladen hatte. Rund 150 Festgäste aus Europa, Asien, Afrika und Lateinamerika, aber auch deutsche Vertreter, wie der Präsident der deutschen Raiffeisengesellschaft Werner Böhnke oder die Staatssekretärin Daniela Schmitt vom

rheinland-pfälzischen Wirtschaftsministerium sorgten für vielfältige Beiträge und Diskussionsrunden. IRU-Präsident Franky Depickere und der Präsident des Internationalen Genossenschaftsbundes Dr. Ariel Guarco betonten, dass trotz spezifischer Entwicklungslinien und Missionen ein engeres Zusammenrücken aller Genossenschaftsorganisationen wichtig sei, um zentrale Zukunftsherausforderungen im Interesse jedes einzelnen Genossenschaftsmitglieds zu meistern.

„Für uns ist Koblenz ein wichtiger Meilenstein“, resümiert IRU-Generalsekretär Andreas Kappes. „Wir haben nun einen Prozess in Gang gesetzt, der klar in die Zukunft gerichtet ist. Wir sehen die IRU auch weiterhin als wichtige, global wahrnehmbare Stimme zur Verbreitung des Gedankengutes und der heute gelebten Genossenschaftspraxis in der Tradition unseres Genossenschaftspioniers Friedrich Wilhelm Raiffeisen.“

Ein Beitrag der
PerspektivePraxis-Redaktion

Impressum

Herausgeber: DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V., Pariser Platz 3, 10117 Berlin
Internet: www.perspektivepraxis.de

Redaktion: Dr. Andreas Wieg (verantwortlich), Paul Heitmann, Benjamin Dannemann, DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V., Pariser Platz 3, 10117 Berlin

Verlag und Vertrieb: Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, vertreten durch den Vorstand: Peter Erlebach (Vorsitzender), Franz-J. Köllner und Mark Wülfinghoff, Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden

Druck: Görres-Druckerei und Verlag GmbH, Niederbieberer Str. 124, 56567 Neuwied

Bildnachweis: © istockfoto, Kseniya Abramova (Titelfoto und Seite 2); © istockfoto, Elen11 (Seite 4); © Ecopower cvba, Berchem; © LeaseRad GmbH (Seite 5); © IRU – International Raiffeisen Union e. V. (Seite 8).

Vervielfältigung und Verbreitung der urheberrechtlich geschützten Artikel – auch auszugsweise – nur nach vorheriger Zustimmung durch den Herausgeber und nur mit Nennung der Originalquelle gestattet.